1. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen („**Bedingungen**“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammen „**Kunde**“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge der BARTEC Europe GmbH („**BARTEC**“) mit dem Kunden über alle (i) Lieferungen, sowohl von Neuprodukten als auch Ersatzteilen („**Lieferungen**“), (ii) von BARTEC gegenüber einem Kunden erbrachte Installationsleistungen („**Installationsarbeiten**“) sowie (iii) Wartungs- und Reparaturarbeiten, insbesondere Dienstleistungen im Bereich der präventiven Wartung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und der korrektiven Wartung, einschließlich der Beseitigung von Störungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, Reparaturarbeiten und Modifikationen sowie Inbetriebnahmeleistungen („**Servicearbeiten**“), und (iv) alle sonstigen Dienstleistungen, einschließlich Nebenleistungen und Vorschlägen seitens BARTEC (gemeinsam mit Installationsarbeiten und Servicearbeiten „**Arbeiten**“ und diese zusammen mit Lieferungen „**Leistung**“, Kauf-, Installations- und Serviceverträge gemeinsam „**Vertrag**“ genannt).

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn BARTEC hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn BARTEC nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen entgegennimmt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Vertragsangebote von BARTEC sind stets freibleibend und unverbindlich und dienen lediglich der Veranlassung von Vertragsverhandlungen.

2.2 Auftragsbestätigungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von BARTEC schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BARTEC.

2.3 Vertragsangebote des Kunden können von BARTEC innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abgabe angenommen werden. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Kunde an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BARTEC zustande. Schweigen von BARTEC begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Auftragsbestätigung verspätet beim Kunden ein, wird der Kunde BARTEC unverzüglich hierüber informieren. Im Übrigen kommt ein Vertrag spätestens zustande, wenn BARTEC eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

2.4 Jede Änderung der Auftragsbestätigung von BARTEC bzw. der Bedingungen des Vertrages bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Abteilung.

3. Leistungsumfang, Pläne und technische Unterlagen, Arbeitsergebnisse und Nutzung von Marken

3.1 Die Leistungen (ggf. einschließlich etwaiger Reaktionszeiten für die Erbringung von Arbeiten) sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Anlagen zu dieser, abschließend aufgeführt und spezifiziert. BARTEC ist ermächtigt, geringfügige konstruktive Änderungen der Spezifikationen der Leistungen in Form von technischen Verbesserungen vorzunehmen, soweit diese für den Kunden auch unter Berücksichtigung eines ggf. vereinbarten Verwendungszwecks unwesentlich und zumutbar sind.

3.2 Soweit Material oder Ausführungen nachträglich geändert werden müssen, weil die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, unvollständig sind oder sich gesetzliche Rahmenbedingungen nach Angebotsabgabe geändert haben und soweit BARTEC dadurch Mehrkosten entstehen, ist BARTEC hierzu, wenn überhaupt, nur gegen angemessene Anpassung des Preises verpflichtet.

3.3 BARTEC kann Installations- und Servicearbeiten an von sich selbst hergestellten und/oder gelieferten Produkten („**BARTEC-Produkte**“) und/oder Fremdprodukten (zusammen mit BARTEC-Produkten „**Produkte**“ genannt) durchführen. Servicearbeiten umfassen nur dann die Lieferung von Ersatzteilen oder sonstigen Ersatzeinheiten (zusammen „**Ersatzteile**“), wenn dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

3.4 Prospekte und Kataloge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Angaben (insb. Gewichts- und Maßangaben), Daten und Abbildungen in technischen Unterlagen, Plänen und Zeichnungen sowie Softwaredaten sind für die jeweiligen Leistungen nur maßgeblich, soweit sie Bestandteil der Auftragsbestätigung sind oder diese ausdrücklich auf sie verweist.

3.5 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor, die sie der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang die für die Leistungen erforderliche und im Vertrag spezifizierte technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, liegt das Urheberrecht an allen von BARTEC erstellen Dokumenten, Berichten, Software und Informationen bei BARTEC.

3.6 Umfassen die Leistungen auch Software, wird dem Kunden mit dem Vertrag das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck und zur ausschließlichen Verwendung mit den jeweiligen Leistungen eingeräumt. Der Kunde ist insoweit zur Nutzung und sonstigen Maßnahmen im Umfang der §§ 69a- 69g UrhG berechtigt, einschließlich zur Herstellung von Kopien zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger. Im Übrigen ist der Kunde weder zur Herstellung von Kopien oder Aufrüstung oder sonstigen Erweiterung der Software berechtigt, noch darf er die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BARTEC disassemblieren, dekompilieren, entschlüsseln oder zurückentwickeln. Verletzt der Kunde eine dieser Bestimmungen, ist BARTEC berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

3.7 Wurden die Leistungen unter Nutzung von Know-how, Erfindungen, Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten erbracht, deren Inhaber oder Nutzungsberechtigter BARTEC ist, werden dem Kunden Nutzungsrechte daran nur insoweit eingeräumt, als es zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar ist. Alle sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei BARTEC.

3.8 Darüber hinaus sind alle Rechte und Rechtsansprüche an jedem Arbeitsergebnis, einschließlich Berichten, Zeichnungen, Fotografien, Daten und Spezifikationen, ob auf Papier, Computerdiskette oder in anderer Form, Softwareprogrammen, abgeleiteten Werken, Entdeckungen, Designs, Erfindungen, Patenten, Know-how oder Verbesserungen („**Arbeitsergebnisse**“), die Bartec bei der Leistungserbringung unter einem Vertrag konzipiert, erstellt oder entwickelt werden, alleiniges Eigentum von BARTEC. Soweit das Arbeitsergebnis auf an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software beruht, an denen der Kunde ein Recht im Sinne der Ziffer 3.5 inne hat, werden sich die Vertragsparteien über die Einräumung eines diesbezüglichen Nutzungsrechts ins Benehmen setzen. BARTEC wird dem Kunden ferner auf dessen Nachfrage eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zu angemessenen Nutzungsgebühren an den Arbeitsergebnissen für die internen Geschäftszwecke des Kunden einräumen.

3.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Marken von BARTEC ohne schriftliche Zustimmung zu nutzen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, so haftet er für alle Schäden, die BARTEC aus dem Verstoß entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Verstoß nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus ist BARTEC berechtigt, von allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zurückzutreten.

4. Preise- und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise für Lieferungen verstehen sich EXW, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zollabfertigung und sonstiger Nebenkosten, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche, von BARTEC im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben vom Kunden zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Die Vergütung der Arbeiten erfolgt auf Stundenbasis nach dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen und dem Kunden bekannt gemachten Stundensätzen, sofern BARTEC und der Kunde keinen Festpreis vereinbart haben. Ist die Erbringung von Arbeiten zum Festpreis vereinbart, gilt der Preis nur für diejenigen Arbeiten, die in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart sind. Nicht enthalten sind insbesondere Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, die BARTEC nicht zu vertreten hat, sowie von den Leistungen abweichende oder zusätzliche Tätigkeiten.

4.3 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen im Rahmen des Vertrags innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer von BARTEC ausgestellten Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

4.4 BARTEC akzeptiert Zahlungen mittels Banküberweisung. Sämtliche Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden ist der Eingang auf dem Konto von BARTEC maßgeblich.

4.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann BARTEC Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Die Zahlung von Verzugszinsen entbindet den Kunden nicht von

der Zahlung der vertraglich für die Leistungserbringung geschuldeten Beträge.

4.6 Wenn eine Anzahlung oder (soweit vereinbart) die bei Vertragsschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß oder fristgerecht geleistet werden, kann BARTEC, wenn BARTEC dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten. Ist der Kunde mit der Zahlung einer weiteren Rate (soweit vereinbart) im Rückstand oder muss BARTEC aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, dass der Kunde nicht in der Lage sein wird, die Zahlungen vollständig oder rechtzeitig zu leisten, ist BARTEC ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies gilt, bis die Zahlung vollständig geleistet ist, neue Zahlungs- und Leistungsbedingungen vereinbart sind oder BARTEC hinreichende Sicherheiten erhalten hat. Erfolgt innerhalb einer angemessenen, von BARTEC gesetzten Frist keine Zahlung oder hinreichende Sicherheitsleistung, ist BARTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die sofortige Ausübung eines Rücktritts nach Maßgabe dieser Ziffer durch BARTEC ist für dessen Wirksamkeit nicht erforderlich. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber Ansprüchen von BARTEC nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber BARTEC rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Kunden, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch von BARTEC steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

5. Lieferung; Fristen für Lieferungen und Leistungen

5.1 Lieferungen erfolgen EXW, Incoterms 2020 vom Standort von BARTEC, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen zumutbar sind.

5.2 BARTEC ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Entsprechendes gilt für die vorzeitige Leistungserbringung.

5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die Erbringung von Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben bei BARTEC, die Klärung aller technischen Fragen seitens des Kunden, die Erteilung erforderlicher Anweisungen bei der Erbringung von Arbeiten sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend, sofern nicht BARTEC die Verzögerung zu vertreten hat.

5.4 Soweit BARTEC die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine aufgrund von höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere solche unvorhersehbaren Leistungshindernisse oder Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs von BARTEC liegen, auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten abgewendet oder behoben werden können und die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Maßnahmen oder der Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion oder Naturereignisse. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als drei (3) Monate an, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.5 Die vereinbarten Leistungstermine gelten als eingehalten (i) im Fall von Lieferungen mit Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden, auch wenn die Lieferungen ohne Verschulden von BARTEC nicht rechtzeitig versandt werden können; (ii) im Fall von Arbeiten, wenn diese von BARTEC zum Leistungstermin erbracht wurden und – soweit gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart – bereit zur Abnahme sind.

5.6 Die Leistungsverpflichtungen von BARTEC stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von BARTEC.

6. Leistungsverzögerung

6.1 Im Fall eines Verzugs bei der Leistungserbringung ist der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Verzögerung der Leistung begrenzt auf maximal 0,5% des Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Leistungen für jede volle Woche des Leistungsverzugs, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Leistungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BARTEC.

6.2 Der Kunde kann im Fall von Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn der BARTEC die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 Verletzt der Kunde schuldhaft Mitwirkungspflichten aus dem Vertrag oder verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist BARTEC unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

7. Gefahrübergang

7.1 Der Transport von Lieferungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- bei Lieferungen ohne weitere Arbeiten (insb. Installation, Einbau), sobald diese zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind; auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von BARTEC gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- bei Lieferungen einschließlich weiterer Arbeiten (insb. Installation, Einbau) am Tage der Übernahme durch den Kunden oder, soweit vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, nach erfolgter Abnahme.

7.2 Bei werkvertraglichen Leistungen (ohne Lieferungen) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit ihrer Abnahme auf den Kunden über.

7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 gelten bei Teilleistungen entsprechend.

7.4 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn bzw. die Durchführung der Arbeiten, die Übernahme durch den Kunde oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Gläubigerverzug kommt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Kunden übergegangen wäre.

8. Recht und Pflichten des Kunden (in Bezug auf Arbeiten)

Die folgenden Bedingungen gelten nur für Arbeiten:

8.1 Der Kunde hat BARTEC alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der unter dem Vertrag geschuldeten Arbeiten erforderlich sind (z.B. technische Daten, zu beachtende Schutzvorschriften).

8.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten alles Notwendige zu unternehmen, damit die Arbeiten rechtzeitig am vereinbarten Ort („**Arbeitsstelle**“) begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung sowie ohne Risiko für das Personal von BARTEC durchgeführt werden können.

8.3 Hierzu hat der Kunde auf eigene Kosten alle erforderlichen und/oder notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung an der Arbeitsstelle zu ergreifen. Der Kunde hat BARTEC oder das Personal von BARTEC über alle aktuellen Sicherheits- und Hygienevorschriften einer zu informieren, die für das Montagepersonal relevant sind. Der Kunde leistet jede erforderliche Hilfe, falls das Personal von BARTEC während der Ausführung der Arbeiten einen Unfall erleidet oder erkrankt.

8.4 Bei Leistungserbringung im Ausland hat der Kunde dafür zu sorgen, dass alle Einreise-, Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- und sonstigen behördlichen Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten durch BARTEC und/oder das Personal von BARTEC erforderlich sind, rechtzeitig eingeholt werden.

8.5 Der Kunde hat die während der Arbeiten zu verwendenden Materialien (ggf. insbesondere Ersatzteile) so zu lagern, dass sie vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt sind. Vor Beginn der Arbeiten sind die zu verwendenden Materialien vom Kunden in Anwesenheit des Personals von BARTEC auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Wenn sich herausstellt, dass Gegenstände während der Lagerung verloren gegangen sind oder beschädigt wurden, und der Kunde dies zu vertreten hat, werden sie auf Kosten des Kunden ersetzt oder repariert.

8.6 Der Kunde sorgt an der Arbeitsstelle für Stromversorgung und Beleuchtung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Ort der Installation, Heizung, Druckluft, Wasser, Dampf, Brennstoffe etc. und, sofern erforderlich, Kommunikationsmittel wie Telefon, Fax, Scanner, Drucker und Internetzugang. Weiterhin hat der Kunde für geeignete Krane und andere Hebezeuge in einwandfreiem Zustand, einschließlich Bedienungspersonal, geeignete Gerüste, sowie Trans-

portmittel für Personal und Material, geeignete Werkstatteinrichtungen und Messgeräte, den Schutz des Montageortes und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung des Montageortes sowie die notwendigen Verbrauchsmaterialien und Installationsmaterialien, Kleidung, Reinigungsmittel, Schmiermittel und sonstige Kleinteile, die während der Arbeiten benötigt werden, zu sorgen (sofern nicht explizit im vereinbarten Preis enthalten).

8.7 Der Kunde sorgt für die Bereitstellung beheizbarer oder klimatisierter, verschließbarer Räume sowie Toiletten und Umkleideräume für das Personal von BARTEC, einschließlich geeigneter Sanitäranlagen und Erste-Hilfe-Ausrüstung. Darüber hinaus stellt der Kunde verschließbare, trockene Räume für die Lagerung von Material und Ausrüstung zur Verfügung. Diese Räume müssen sich alle in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle des Kunden befinden.

8.8 Das Eigentum an Werkzeugen, die der Kunde von BARTEC gekauft hat und die BARTEC sodann während der Arbeiten verwendet, geht nach Fertigstellung der Arbeiten auf Kosten des Kunden auf den Kunden über. Sofern keine anderen Anweisungen erteilt werden, werden diese Werkzeuge auf Gefahr des Kunden am Montageort bereitgestellt. Die Werkzeuge, die der Kunde BARTEC zur Verfügung stellt, sind nach Fertigstellung der Arbeiten an den Kunden zurückzugeben. Sofern keine anderen Anweisungen erteilt werden, werden diese Werkzeuge auf Gefahr des Kunden am Montageort bereitgestellt.

8.9 Das Personal darf keine anderen Arbeiten ausführen als die vertraglich mit dem Kunden vereinbarten. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, dem Personal von Kelvion Weisungen zu erteilen.

8.10 Die folgenden Bedingungen gelten nur für Installationsarbeiten:

Der Kunde ist verpflichtet, alle bautechnischen, Bau- und sonstigen Vorarbeiten auf eigene Kosten und Verantwortung entsprechend den ggf. von BARTEC zur Verfügung gestellten Unterlagen fachgerecht durchzuführen.

8.11 Die folgenden Bedingungen gelten nur für Servicearbeiten:

8.11.1 Der Kunde ist verpflichtet, BARTEC unverzüglich über festgestellte Unregelmäßigkeiten, Schäden oder Mängel an vertragsgegenständlichen Produkten zu informieren, die Servicearbeiten erforderlich machen, und den Umfang der von BARTEC durchzuführenden Prüfungen anzugeben.

8.11.2 Notwendige Ersatzteile sind vom Kunden rechtzeitig zu beschaffen und dem Personal von BARTEC zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht im Leistungsumfang enthalten sind. Solche Ersatzteile müssen allen ausdrücklichen oder angemessenen Qualitätsanforderungen genügen. Entspricht die Qualität nicht den ausdrücklichen Qualitätsanforderungen oder hat BARTEC Grund zu der Annahme, dass die Qualität der Ersatzteile zu Verarbeitungsschwierigkeiten führt, so ist BARTEC berechtigt, die Servicearbeiten bis zur Lieferung von den Qualitätsanforderungen entsprechenden Ersatzteilen auszusetzen.

8.11.3 Der Kunde ist verantwortlich für die ggf. erforderliche umweltgerechte Entsorgung von ausgetauschten Teilen oder Verbrauchsmaterialien (Ölen, Gasen, Staub, etc.), die von den Servicearbeiten herrühren.

8.11.4 Für Servicearbeiten gelten die Ziffern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.7 und 8.11.3 nur dann, wenn BARTEC Servicearbeiten beim Kunden durchführt.

9. Rechte und Pflichten von BARTEC (in Bezug auf Arbeiten)

Die folgenden Bedingungen gelten nur für Arbeiten:

9.1 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus Ziffer 8. nicht oder nur teilweise nach und setzt BARTEC dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, die fruchtlos verstreicht, so ist BARTEC berechtigt, diese Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde. Weiterhin ist BARTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Die vorstehende Regelung zur Selbstvornahme gilt ausschließlich für Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit werkvertraglichen Leistungen. Weitere Rechte und Ansprüche von BARTEC bleiben unberührt.

9.2 Wenn das Personal von BARTEC einer Gefahr ausgesetzt ist (insbesondere, wenn die Sicherheit des Personals auf dem Gelände des Kunden nicht gewährleistet ist) oder die Ausführung der Arbeiten aus Gründen, die nicht von BARTEC zu vertreten sind, erheblich behindert wird, ist BARTEC berechtigt, die Arbeiten einzustellen und das Personal abzuziehen. In diesem Fall werden die Kosten, d.h. die entsprechenden Stunden-/Tagessätze, als Wartezeit, zuzüglich Reisekosten und Tagegelder in Rechnung gestellt.

9.3 Werden die Arbeiten aus vom Kunden zu vertretenden Gründen undurchführbar, ist BARTEC berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche oder Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, bleibt vorbehalten.

9.4 BARTEC verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht und mit qualifiziertem Personal durchzuführen. BARTEC ist berechtigt, Subunternehmer mit Arbeiten zu beauftragen.

9.5 BARTEC ist berechtigt, sein Personal jederzeit auszuwechseln.

9.6 BARTEC informiert den Kunden schriftlich über die ausgeführten Arbeiten nach Abschluss der Arbeiten oder auf Anfrage des Kunden.

9.7 Die folgenden Bedingungen gelten nur für Servicearbeiten:

9.7.1 Die Produkte, die Gegenstand der Servicearbeiten sind, werden von BARTEC vor Vertragsabschluss auf den Arbeits- und Materialbedarf hin untersucht. Übersteigt der Arbeits- und/oder Materialbedarf den vereinbarten Umfang der Servicearbeiten, so werden sie – vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden – ebenfalls erbracht, jedoch nur gegen Vergütung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9.7.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Servicearbeiten nach Wahl von BARTEC in den Räumlichkeiten des Kunden oder in den Räumlichkeiten von BARTEC durchgeführt, sofern die Servicearbeiten nicht aufgrund ihrer Art in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden müssen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Gegenstände der Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von BARTEC (im Folgenden „**Vorbehaltsware**“).

10.2 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets unentgeltlich für BARTEC als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht BARTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung, so überträgt der Kunde BARTEC bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Verkehrswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für BARTEC. Die hiernach entstehenden (Mit-) Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentumsvorbehaltes von BARTEC erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der Kunde BARTEC mit Vertragsschluss, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen, nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instand zu halten und zugunsten von BARTEC gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware führt der Kunde auf seine Kosten und Gefahr aus. Der Kunde ermächtigt BARTEC bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.

10.5 Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte von BARTEC an der Vorbehaltsware führen können, hat der Kunde den BARTEC unverzüglich schriftlich zu informieren.

10.6 Übersteigt der realisierbare Wert der für BARTEC bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, ist BARTEC auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

10.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer mit seinem Kunden vollständige Vorauszahlung vereinbart oder mit dem Kunden vereinbart, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat und über die Waren entsprechend nur unter Vorbehalt der vollständigen Zahlung verfügt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

10.8 Der Kunde tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an BARTEC ab und BARTEC nimmt die Abtretung hiermit an; der Kunde ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung für BARTEC einzuziehen. Wird die Vorbehaltsware vom Kunde zusammen mit anderen, nicht von dem BARTEC verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird

die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Kunden eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte bzw. kausale Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware an BARTEC abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen dem BARTEC Miteigentumsanteile zustehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.

10.9 BARTEC ist berechtigt, die dem Kunden erteilte Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen, wenn sich der Kunde mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet oder außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat. Gleiches gilt bei einer nach Vertragsschluss eintretenden, wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

11. Abnahme von Leistungen

Wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

11.1 Die Abnahme muss unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung, auch von Teilleistungen, erfolgen. Bei der Abnahme sind die abzunehmenden Leistungen vom Kunden oder seinen benannten Vertretern in Anwesenheit des Vertreters von BARTEC zu überprüfen. Etwaige Mängel sind BARTEC unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

11.2 Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

11.3 Von einer konkludenten Abnahme des Kunden ist insbesondere dann auszugehen, wenn und soweit der Kunde die Lieferungen in Betrieb genommen, getestet oder sonst genutzt hat und innerhalb von vier (4) Wochen nach dieser erstmaligen Nutzung gegenüber BARTEC keine Mängel der abzunehmenden Leistungen gerügt hat.

11.4 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn BARTEC dem Kunden nach Fertigstellung schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht schriftlich und unter Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

11.5 Ein sich aus gesetzlichen Vorschriften oder dem Vertrag ergebender früherer Abnahmetermin bleibt von den Ziffern 11.1 bis 11.5 (einschließlich) unberührt.

12. Gewährleistung für Sachmängel

12.1 Soweit Leistungen bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweisen, haftet BARTEC dem Kunden innerhalb der Verjährungsfrist gemäß dieser Ziffer 12.

12.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, müssen die Leistungen ausschließlich den anwendbaren Vorschriften und Normen am Sitz von BARTEC entsprechen.

12.3 Der Kunde ist zu einer sorgfältigen Untersuchung der Leistungen unverzüglich nach deren Ablieferung – jedenfalls vor deren Weiterveräußerung oder weiteren Veranlassung (wie Verarbeitung, Montage, etc.) – verpflichtet, und hat, soweit sich ein Sachmangel zeigt, diesen BARTEC gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen; führt der Kunde keine hinreichende Untersuchung durch oder rügt er einen erkannten Mangel nicht unverzüglich, gelten die Lieferungen als genehmigt. Diese Klausel gilt nur, soweit auf den Vertrag § 377 HGB bzw. die §§ 377, 381 HGB Anwendung finden (Kauf- oder Werkliefervertrag zwischen Kaufleuten i.S. der §§ 1 ff. HGB).

12.4 Im Fall eines Sachmangels ist BARTEC auf schriftliche Aufforderung des Kunden verpflichtet, die Leistungen nach Wahl von BARTEC innerhalb einer angemessenen Nachfrist entweder nachzubessern oder neu zu erbringen (im Folgenden „**Nacherfüllung**“). Beschränkt sich der Mangel auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung, erfolgt die Nacherfüllung durch Nachlieferung eines mangelfreien Teils bzw. Neuerbringung der mangelhaften Teilleistung. Soweit BARTEC eine mangelhafte Leistung durch Nachlieferung eines mangelfreien Bauteils ersetzt, werden die ersetzten Teile Eigentum von BARTEC, sofern BARTEC nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte von BARTEC, ist BARTEC jedenfalls berechtigt, die Nacherfüllung i.S.d. § 439 Abs. 4 bei kauf- und werkliefervertraglichen Leistungen insgesamt zu verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung (§ 439 Abs. 2 und Abs. 3) 120 % des vereinbarten Netto-Preises der Lieferung übersteigen.

12.5 Zur Nacherfüllung ist BARTEC angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen wahlweise

- den Preis mindern, oder
- vom Vertrag zurücktreten.

Gesetzliche Selbstvornahmerechte bleiben hiervon unberührt.

Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Kunde abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, BARTEC Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Kunde von seinem Käufer gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Kunden und seinem Käufer entbehrlich ist, weswegen der Kunde BARTEC keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann.

12.6 BARTEC haftet nicht für Mängel, wenn diese auf unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen des Kunden oder Dritter, normalen Verschleiß, unsachgemäße oder nachlässige Wartung, Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Materialien oder Betriebsmittel, Einwirkung chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, ungeeigneten Baugrund, nicht vorhersehbare äußere Einflüsse, Bau-, Installations- oder Montagearbeiten, die nicht von BARTEC durchgeführt wurden, zurückzuführen sind.

12.7 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der in Ziffer 14 vorgesehenen Einschränkungen.

12.8 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist grundsätzlich das Werk von BARTEC, welches in der Auftragsbestätigung benannt ist. Bei Lieferungen einschließlich weiterer Arbeiten (insb. Installation, Einbau) und bei Arbeiten an Produkten ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung der Ort, an dem sich der Liefergegenstand bzw. das Produkt, an welchem BARTEC Arbeiten erbracht hat, bestimmungsgemäß befindet.

BARTEC ist zur Erstattung von Transportkosten, die der Kunde als Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung getragen hat, nicht verpflichtet, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Lieferung oder das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als die Empfangsstelle oder den bestimmungsgemäßen Aufstellungsort verbracht worden ist.

12.9 Weitergehende oder andere als die in Ziffer 12 und 14 geregelten Ansprüche oder Rechte des Kunden gegen den BARTEC wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

13. Gewährleistung für Rechtsmängel

13.1 Die Haftung für Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

13.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist BARTEC lediglich verpflichtet, die Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „**Schutzrechte**“) zu erbringen, die am Sitz von BARTEC bestehen.

13.3 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs berechtigte Ansprüche gegen den Kunden erhebt, haftet BARTEC gegenüber dem Kunden wie folgt:

a) BARTEC wird nach seiner Wahl und zu seinen Kosten für die Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Ist dies BARTEC zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, steht dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Frist das Recht zu, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von BARTEC bestehen nur, wenn der Kunde BARTEC über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und BARTEC alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

13.4 Ansprüche des Kunden im Fall von Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden entstanden ist. In einem solchen Fall wird der Kunde BARTEC von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die BARTEC gegenüber geltend gemacht werden, freistellen.

13.5 Die Pflicht von BARTEC zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 14.

13.6 Weitere Rechte und Ansprüche des Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung als die in Ziffer 13 und 14 genannten sind ausgeschlossen.

14. Schadensersatzansprüche

14.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden „**Schadensersatzansprüche**"), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

14.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung der Ziffer 14.1 gilt nicht:

a) für Aufwendungsersatzansprüche nach den §§ 439 Abs. 3 S. 1 und 445a Abs. 1 BGB;

b) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;

c) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;

d) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

e) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von BARTEC wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

14.3 Soweit die Haftung von BARTEC nach dieser Ziffer 14 beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter, Hilfspersonen und gesetzlichen Vertreter von BARTEC.

14.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14.5 Die Regelung in Ziffer 6 im Fall von Verzögerungsschäden bleibt von dieser Ziffer 14 unberührt.

15. Verjährung

15.1 Ansprüche des Kunden wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn in 12 Monaten. Dies gilt nicht,

a) in den Fällen von § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB (dingliches Recht eines Dritten auf Herausgabe), § 438 Abs. 1 Nr. 1b (sonstige, im Grundbuch eingetragene Rechte Dritter), § 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB (Bauwerke), § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB (Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist), § 445b Abs. 1 (Rückgriffsansprüche beim Unternehmerregress), § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und darauf bezogene Planungs- und Überwachungsleistungen), sowie bei Arglist;

b) für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

15.2 Nacherfüllungsleistungen werden von BARTEC aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge einer Unterbrechung der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn BARTEC dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklärt. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nacherfüllungsleistungen keine neue Gewährleistungsfrist.

15.3 Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen BARTEC wird auf 24 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 14, für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von BARTEC erlangt (im Folgenden „**Informationen**"), gegenüber Dritten geheim zu halten und hierzu erforderliche Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Kunde, der die Informationen erhält, ist insbesondere nicht berechtigt, diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BARTEC an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und weiteren Personen Informationen nur in dem Umfang offen zu legen, wie diese zur Vertragsdurchführung hiervon notwendigerweise Kenntnis erlangen müssen („*need-to-know basis*") und nur sofern sich vorbezeichnete Personen vor der Offenlegung von Informationen in gleichem Umfang zur Vertraulichkeitsverpflichtungen unterworfen haben.

16.2 Von der Verpflichtung in Ziffer 16.1 ausgenommen sind Informationen, die (a) dem Kunden im Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf die Informationen von BARTEC selbstständig entwickelt wurden, oder (d) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

16.3 Diese Verpflichtungen dieser Ziffer 16 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendigt wird.

17. Exportkontrollklausel

17.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Leistungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten und BARTEC alle Informationen, die BARTEC zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen.

17.2 Die Vertragserfüllung durch BARTEC steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

17.3 Ist die Erfüllung der Verpflichtungen von BARTEC aus einem Vertrag aufgrund der Anmeldung, Genehmigung oder ähnliche Anforderungen oder Verfahren gemäß geltendem Außenwirtschaftsrecht behindert, so verlängert sich eine etwaige Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entsprechend. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen solcher Verspätungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit diese Verspätungen nicht von BARTEC zu vertreten sind.

17.4 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von BARTEC aus einem Vertrag durch geltendes Außenwirtschaftsrecht für einen Zeitraum von acht (8) Monaten oder länger untersagt oder beeinträchtigt, so sind BARTEC und der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

18. Keine Wiederausfuhr nach Russland

18.1 Sofern der Kunde seinen Sitz nicht in der EU und nicht in einem der Partnerländer hat gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, darf er Produkte, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und BARTEC bestehenden Vertragsverhältnisses geliefert und von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates erfasst werden, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen und wiederausführen.

18.2 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 18.1 dieser Klausel nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

18.3 Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 18.1 dieser Klausel vereiteln würden.

18.4 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 18.1, 18.2 und 18.3 dieser Klausel stellt einen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar, der BARTEC zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 EURO zu verlangen.

18.5 Der Kunde ist verpflichtet, BARTEC unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung und Umsetzung der Ziffern 18.1, 18.2 oder 18.3 dieser Klausel zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 1 dieser Klausel vereiteln könnten. Der Kunde stellt BARTEC auf Anforderung binnen zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern 18.1, 18.2 oder 18.3 dieser Klausel zur Ver-fügung.

18.6 Die vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.5 dieser Klausel gelten vollum-

fänglich auch in Bezug auf die Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen im Zusammenhang mit den in Anhang XL der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates aufgeführten gemein-samen vorrangigen Gütern, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen und die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind. Der Kunde verpflichtet sich zudem, etwaigen Unterlizenznehmern die Ausübung und Nutzung solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse ebenfalls zu verbieten.

18.7 Die vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.6 dieser Klausel gelten vollumfänglich auch in Bezug auf die Wiederausfuhr nach Belarus.

19. Subunternehmer und Abtretung

19.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BARTEC an Dritte in Unterauftrag zu geben.

19.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte, Ansprüche oder Verpflichtungen aus einem Vertrag mit BARTEC, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BARTEC an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

20.2 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20.3 Soweit diese Bedingungen die Schriftform erfordern, oder eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, genügt insoweit die Wahrung der Textform i.S.d. § 126b BGB (einschließlich Telefax, E-Mail oder XML-Schnittstelle).

20.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

21. Kein Verzicht

21.1 Ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Ausübung eines Rechts oder eines Anspruchs durch BARTEC gilt nicht als Verzicht darauf und hat keine Auswirkung auf sonstige Rechte und Ansprüche, sofern in den Bedingungen nicht etwas anderes festgelegt ist. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts schließt eine andere oder weitere Ausübung dieses Rechts oder die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus. Ein Verzicht auf ein solches Recht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird.

21.2 Die hierin vorgesehenen Rechte oder Ansprüche sind kumulativ und schließen, sofern nicht ausdrücklich hierin vorgesehen, andere Rechte und Ansprüche, die durch Gesetz oder durch Treu und Glauben vorgesehen sind, nicht aus. Die Geltendmachung oder Inanspruchnahme eines Rechts oder Anspruchs aus diesem Vertrag oder aus anderen Gründen steht der gleichzeitigen Geltendmachung eines anderen geeigneten Rechts oder Anspruchs nicht entgegen.

22. Code of Conduct von BARTEC

Der Kunde verpflichtet sich, die Bedingungen des Code of Conduct von BARTEC (www.BARTEC.de/en/company/compliance) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen den Code of Conduct von BARTEC ist BARTEC berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Verpflichtungen und Haftung gegenüber dem Kunden zu kündigen. Der Kunde stellt BARTEC in vollem Umfang von sämtlichen Schäden, Verlusten, Zahlungseinschränkungen und Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Beendigung des Vertrags ergeben.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Soweit nicht anders vereinbart ist Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen das Werk von BARTEC, welches in der Auftragsbestätigung benannt ist.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von BARTEC. BARTEC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

23.3 Das Vertragsverhältnis zwischen BARTEC und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).